



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.5217.02

BD/P085217
Basel, 3. September 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 2. September 2008

Interpellation Nr. 56 Ruth Widmer betreffend Situation nt/Areal (Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. September 2008)

Vorab ist festzuhalten, dass die Lokale auf dem nt/Areal die grosszügigsten Öffnungszeiten erhalten haben, die es in ganz Basel für den Betrieb im Freien gibt: von Montag bis Donnerstag jeweils bis 03.00 Uhr, am Freitag und Samstag bis 05.00 Uhr und am Sonntag bis 03.00 Uhr. Als Vergleich seien hier die - ebenfalls sehr grosszügigen - Öffnungszeiten für die Steinenvorstadt aufgeführt: unter der Woche bis 01.00 Uhr und am Wochenende bis 02.00 Uhr. Zudem dürfen die Lokale auf dem nt/Areal im Gegensatz zu denjenigen in der Innenstadt regelmässig Musik im Freien abspielen (gemäss der Baubewilligung so, „dass die Nachbarschaft nicht erheblich gestört wird“). Wenn man zudem berücksichtigt, dass auf dem nt/Areal ganz andere Mietkosten anfallen, als in der Innenstadt, haben die Lokale hier einen deutlichen Konkurrenzvorteil.

Bereits in den vergangenen Jahren führte der Betrieb auf dem nt/Areal zu einer Anzahl von Nachtruhestörungen und Polizeieinsätzen. Die Behörden haben in der Folge im Winter 2007/2008 versucht, mit den Betreibern in Kontakt zu kommen und über Massnahmen zur Lärmeindämmung oder über einen „Bespielungsplan“ (wie er sich für diverse andere Orte bewährt hat) zu sprechen. Die Gespräche kamen leider nicht zustande; dies nicht zuletzt, weil die Betreiber nicht anerkannten, dass es objektiv Lärmprobleme gibt, und weil sie auch keine Bereitschaft zu einer einvernehmlichen Lösung mit den Behörden zeigten.

Frage 1

Was sind die genauen Zahlen der eingegangenen Lärmklagen?

Insgesamt sind von Anfang April 2008 bis Anfang Juli 2008 an zehn Tagen Lärmreklamationen betreffend das Erlenmattareal bei der Polizei eingegangen. Eine Reklamation wurde noch erhoben, nachdem die Verfügung des Amtes für Umwelt und Energie den Betreibern bereits zugestellt war (der Betrieb draussen war zwar eingestellt, aus den offenen Türen und Fenstern der Lokale drang aber morgens um 3.30 Uhr sehr laute Musik). Zu berücksichtigen ist bei der Zahl der Lärmklagen, dass im Mai/Juni in diesem Jahr ziemlich schlechtes Wetter herrschte, das Freizeitaktivitäten im Freien einschränkte.

Die Reklamationen sind bei der Polizei im Zeitraum zwischen 23.45 und 09.02 Uhr eingegangen. Die Anrufe kamen aus der direkten Nachbarschaft, aber auch aus anderen Quartieren der Stadt (z.B. Klybeck / Bäumlhof). In der Regel gab es mehrere Anrufe in einer Nacht resp. pro registrierter Lärmklage.

Aus der Zahl der Personen, welche die Polizei verständigen, darf im Übrigen nicht auf die Zahl der Personen geschlossen werden, die sich erheblich gestört fühlen. Man weiss aus jahrelanger Erfahrung, dass die Hemmschwelle, die Polizei einzuschalten, sehr hoch ist. Abgesehen davon entspricht es der Gesetzgebung und der herrschenden Praxis, dass jede Reklamation wegen Nachtlärm (soweit sie nicht von vornherein als missbräuchlich eingestuft werden muss) bearbeitet werden muss. Der grosse Vorteil der erwähnten Beispielungspläne liegt eben darin, dass klar vereinbart werden kann, was die Anwohnenden in der Nähe eines Event-Ortes zu tolerieren haben.

Frage 2

Wie viele Polizeieinsätze gab es vom April 08 bis zur Zeit der Verfügung?

Die Polizei hat an allen zehn Tagen, an denen Lärmreklamationen bei ihr eintrafen, interveniert. Es gab insgesamt elf Einsätze; an einem Tag musste die Polizei wegen einer Schlägerei ein zweites Mal ausrücken.

Frage 3

Wen betrafen die Reklamationen auf dem nt/Areal?

Die Reklamationen bzw. Interventionen betrafen die Lokale Erlkönig (6 mal), Gleis 13 (7 mal) sowie Funambolo (2 mal). Die Polizeimannschaften haben in mehreren Rapporten festgehalten, dass die erträglichen Lärmbelastungen nach ihrem Eindruck massiv überschritten wurden.

Beim "Gleis 13" wurde zudem bei zwei Lärmrequisitionen auch eine Überwirtung festgestellt; an einem Sonntagmorgen musste hier der Betrieb um ca. 09.00 Uhr polizeilich eingestellt werden. Der Bewilligungsinhaber war zudem bei einem Polizeieinsatz nicht anwesend.

Beim Erlkönig konnte bei fünf Interventionen durch die Polizei der Bewilligungsinhaber nicht angetroffen werden (nach dem Gastgewerbegesetz muss er zu den störungsanfälligen Zeiten persönlich im Betrieb anwesend sein).

Zu erwähnen ist hier auch, dass die Schall- und Laserverordnung des Bundes vorschreibt, dass Veranstaltungen mit mehr als 93 dB(A) im Voraus der Behörde gemeldet werden müssen und dass Massnahmen zum Schutz des Publikums (Vorbeugen von Gehörschäden) getroffen werden müssen. Die zuständige Behörde (das Amt für Umwelt und Energie) hat von keinem der Lokale je eine entsprechende Meldung erhalten.

Die Veranstalter machen immer wieder geltend, dass die vor Ort intervenierenden Polizeikräfte lediglich aufgrund ihrer subjektiven Einschätzung handeln. Ohne objektive Lärmmessungen seien aber jegliche Eingriffe juristisch betrachtet nicht begründbar. Demgegenüber muss festgehalten werden, dass die in der Betriebsbewilligung enthaltene Auflage, die Nachbarschaft „nicht erheblich zu stören“, auf jeden Fall missachtet wird, wenn sich die Polizisten

vor Ort angesichts der dort herrschenden Lärmverhältnisse kaum akustisch verständigen können.

Frage 4

Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, damit die Kulturbetriebe auf dem nt/Areal mit keinen finanziellen Konsequenzen aus dem stark eingeschränkten Sommerbetrieb belastet werden?

Wie oben dargestellt, hatten die Lokale auf dem nt/Areal konkurrenzlose Bedingungen für ihren Betrieb. Sie haben trotz jahrelangen Betriebserfahrungen und Vorwarnungen der Behörden und fast regelmässigen Polizeieinsätzen immer wieder gegen Auflagen verstossen. Die finanziellen Konsequenzen des ungesetzlichen Verhaltens bzw. der Reaktion der Behörden darauf sind von den Betreibern alleine zu tragen.

Nachdem das Baudepartement die aufschiebende Wirkung der Beschwerden gegen die Verfügungen des Amts für Umwelt und Energie teilweise wieder hergestellt hat, können die Lokale ihren Betrieb fast ohne Einschränkungen aufrecht erhalten: Die ursprünglichen Öffnungszeiten gelten weiterhin und auch der Musikbetrieb im Aussenbereich darf fortgeführt werden. Hier ist allerdings eine klare Beschränkung eingeführt worden: der Pegel von 85 dB darf nicht mehr überschritten werden. Mit dieser klaren Zahl ist eigentlich nur die in der Baubewilligung formulierte Auflage („darf die Nachbarschaft nicht erheblich stören“) konkretisiert worden. Zudem dürfen die Lokale einmal im Monat ein Konzert im Freien durchführen, dies mit einem Pegel bis zu 100 dB - allerdings nur bis 01.00 Uhr unter der Woche bzw. 02.00 Uhr am Wochenende. Wenn sich die Betriebe nicht an diese Auflagen halten, kann die aufschiebende Wirkung des Rekurses umgehend wieder entzogen werden.

Frage 5

Wo sollen in Zukunft die Bedürfnisse der mind. 2000 Nachtschwärmer ab 2 Uhr Nachts befriedigt werden angesichts der Tatsache, dass weitere Angebote fehlen? Die Zwischennutzung auf dem ehemaligen Rangiergelände der Deutschen Bahn entwickelte sich über acht Jahre zu einem europaweit beachteten Anziehungspunkt für ein breit gefächertes Publikum. Wo sonst in dieser Stadt ist so was möglich?

In einer Stadt wie Basel wie auch in allen anderen städtischen Verhältnissen sind die Möglichkeiten einer auf extremen Lautstärken basierenden Kultur im Freien zum vornherein begrenzt. Das liegt weder an restriktiven baselstädtischen Vorschriften (das Umweltschutzgesetz ist Bundesrecht) noch an einer besonders strengen Verwaltung, sondern an den beschränkten Platzverhältnissen bzw. der meist unmittelbaren Nähe zu Wohngebäuden, welche nicht unbeschränkt Lärm zulassen.

Auf dem nt/Areal haben die Behörden - im Sinne einer Zwischennutzung - einen Kulturbetrieb ermöglicht, wie er sonst tatsächlich kaum möglich ist. Ab dem nächsten Jahr werden sich die Randbedingungen im nt/Areal allerdings grundsätzlich ändern: Voraussichtlich im März 2009 werden die ersten Wohnungen der Erlenmatt-Überbauung bezogen. Zwischennutzungen wird es zwar noch während längerer Zeit geben, das Areal gilt jedoch ab dann als Wohnquartier. Zurzeit wird verwaltungsintern geklärt, welche Formen von Zwischennutzungen dann noch möglich sein werden.

In Basel gibt es weitere mit dem nt-Areal vergleichbare Möglichkeiten für Veranstaltungen im Freien: So hat z.B. das Kulturschiff im Hafen Öffnungszeiten auf dem Oberdeck mit Musik unter freiem Himmel bis 04.00 Uhr und im Innern bis 05.00 Uhr. Das "Sonnendeck", eine Bar im Freien auf dem nt/Areal, hatte bis jetzt keine Probleme, weil sie (ebenfalls bis 03.00 bzw. 05.00 Uhr) nur leise Hintergrundmusik abspielt. Über das Wochenende vom 26./27. Juli 2008 wurde zudem - mit Bewilligung des Amtes für Umwelt und Energie - eine Party in der (kaum isolierten) E-Halle auf dem nt/Areal durchgeführt. Zu diesem Anlass gab es keine Reklamationen. Verantwortungsvolle Lokalbetreiber und Eventmanager werden auch in Zukunft Ideen entwickeln - und mit Unterstützung der Behörden umsetzen können.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber